

Rüsten Sie Ihr Wissen auf

# „Steuer-Tuning“ Teil 4

Die Umsatzsteuer. Die wichtigsten Fakten zum komplexen Thema, das Bücher füllt ...

Die Umsatzsteuer ist die Steuer mit dem größten Aufkommen für den Staat.

Die Rechtsgrundlage ist das Umsatzsteuergesetz.

## Aufbau des Umsatzsteuergesetzes

2 Teile + 1 Anlage



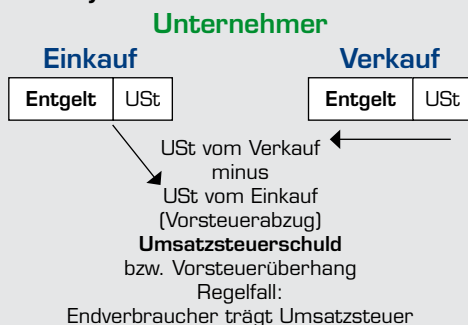
Anlage zu § 10 – begünstigter Steuersatz 10 Prozent

Die Umsatzsteuer wird zwar auf jeder Wirtschaftsstufe eingehoben (z.B. beim Produzenten, beim Groß- und Einzelhändler), wegen des Vorsteuerabzuges stellt sie jedoch innerhalb der Unternehmerkette üblicherweise keinen Kostenfaktor dar, sondern wird wie ein „durchlaufender Posten“ behandelt.

### Die Steuersätze der Umsatzsteuer:

- Normalsteuersatz in Höhe von 20 Prozent vom Nettoentgelt,
- ermäßigter Steuersatz in Höhe von 10 Prozent für bestimmte Waren, z.B. für Lebensmittel, Pflanzen, Bücher, Wohnungsvermietung, Zeitungen, die Personenbeförderung sowie
- in speziellen Fällen 12 Prozent, z.B. für Ab-Hof-Verkauf von Wein.
- 19 Prozent ermäßigter Steuersatz in den früheren Zollauschlussgebieten Jungholz und Mittelberg.

### System der Umsatzsteuer



Die Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die ein Unternehmer beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen an den Verkäufer zahlen muss. Die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (gesondert ausgewiesen) ist als Vorsteuer abzugsfähig, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt - sofern die Lieferung oder sonstige Leistung mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken dient (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung). Die Differenz aus der Umsatzsteuer (aus eigenen Lieferungen und Leistungen) und der abziehbaren Vorsteuer (Umsatzsteuer aus empfangenen Lieferungen und Leistungen) ist entweder eine **Umsatzsteuer-Zahllast** oder eine **-Gutschrift**.

### Die Jahresumsatzgrenze von € 30.000,-

Umsatzsteuerpflichtig sind Unternehmer und Unternehmerinnen, deren Jahresumsatz 30.000 Euro übersteigt. Für diese Unternehmer und Unternehmerinnen besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Vorsteuerabzug (siehe „Spezialfall Kleinunternehmer“).

### Welche Lieferungen und Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig?

- Der Umsatzsteuer unterliegen:
- jede Lieferungen oder sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt
  - der Eigenverbrauch
  - die Einfuhr von Waren aus einem Drittland ins Inland (z.B. Import von Textilien aus China)
  - der innergemeinschaftliche Erwerb (z.B. Import von Maschinen aus Frankreich)

Umsatzsteuerpflichtig sind auch geleistete An-(Teil-)zahlungen, die vor Ausführung der Leistung vereinnahmt werden.

**B&B Hinweis:** Abgesehen von den genannten Tatbeständen kann eine Steuerschuld auch auf Grund einer unrichtigen oder unberechtigten Rechnungslegung entstehen. Weiters kann in bestimmten Fällen die Steuerschuld (Dienstleistungen oder Werklieferungen durch ausländische Unternehmen oder in bestimmten Fällen bei Bauleistungen) auf Sie als LeistungsempfängerIn übergehen.

## „Echte“ und „unechte“ Steuerbefreiungen

Es gibt Umsätze, die zwar der Umsatzsteuer unterliegen, aber **ausdrücklich befreit** sind. Hier unterscheidet man:

- **echte Befreiungen:** Hier sind die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, das Recht der/des Unternehmers/in auf Vorsteuerabzug bleibt trotzdem gewahrt. Wichtigstes Beispiel sind Warenexporte.
- **unechte Befreiungen:** Für unecht befreite Umsätze wird keine Umsatzsteuer verrechnet. Vorsteuern, die damit im Zusammenhang stehen, können nicht geltend gemacht werden.

**Wichtige Beispiele sind: Kleinunternehmer** (siehe „Spezialfall Kleinunternehmer“) sowie Versicherungen, Versicherungsvertreter, Geschäftsraummieter, Ärzte, Zahntechniker.

## Wie, wann und von wem wird die Umsatzsteuer berechnet?

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich von dem Unternehmer oder der Unternehmerin für jeden Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) selbst zu berechnen. Die **Umsatzsteuervoranmeldung** (UVA) dient der Berechnung der Steuervorauszahlung oder der Gutschrift.

Unternehmer haben die Umsatzsteuer und die Vorsteuern in der Regel monatlich bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt zu melden. Bei vierteljährlichem Voranmeldezeitraum ist es der 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats. Die UVA muss elektronisch abgegeben werden, wenn ein Internetanschluss besteht und der Vorjahresumsatz € 100.000,- überschritten hat. Voranmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Bis zu einem Vorjahresumsatz von € 22.000,- ist es das Kalendervierteljahr. Unter Voranmeldungszeitraum versteht man jenen Zeitraum, für den der Unternehmer / die Unternehmerin die Umsatzsteuer selbst zu berechnen hat, eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben muss und eine sich daraus ergebende Vorauszahlung entrichten muss. UnternehmerInnen, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000,- nicht überstiegen haben, sind von der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung befreit, wenn die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird.

## Spezialfall Kleinunternehmer

Als Kleinunternehmer gelten Unternehmer, deren Nettjahresumsatz EUR 30.000,- (Gesamtumsatz eines Jahres, dazu gehören auch umsatzsteuerfreie Umsätze) nicht übersteigt und ihren Firmensitz bzw. Wohnsitz in Österreich haben. Werden verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausgeübt, sind die Umsätze zusammenzurechnen. Ein einmaliges Überschreiten innerhalb von 5 Jahren von 15 % ist möglich. Das bedeutet, dass er in einem Veranlagungszeitraum Einnahmen in Höhe von bis zu € 34.500,- netto erzielen kann. Kleinunternehmer können wählen:

- Umsatzsteuer den Kunden in Rechnung zu stellen und abzuführen und auch vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. In diesem Fall gilt bei Kleinunternehmen als Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. **Achtung!** Vorjahresumsatz darf **€ 22.000,-** nicht überschreiten.

- Keine Umsatzsteuer zu verrechnen, aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen zu können. **Achtung!** Sollten Kleinunternehmer irrtümlicherweise Kunden Umsatzsteuer in Rechnung stellen, schulden sie die Umsatzsteuer dem Finanzamt gegenüber kraft Rechnungslegung und können diese auch leider nicht gegenverrechnen!

**B&B Hinweis:** Ist die abziehbare Vorsteuer höher als die zu entrichtende Umsatzsteuer, kann beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt ein „Antrag auf Regelbesteuerung“ gestellt werden, was zur Folge hat, dass auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet wird (Bindung auf 5 Jahre). (Siehe Steuer-Tuning Teil 1 in unserer August-Ausgabe)

## Wann entsteht die Umsatzsteuerschuld?

Die Fälligkeit der Umsatzsteuer richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld. Man unterscheidet diesbezüglich zwischen

- **Sollbesteuerung** (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) und
- **Istbesteuerung** (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

## DAS WESEN DER SOLLBESTEUERUNG:

Bei der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Entscheidend ist die Vollendung. Die Steuerschuld verschiebt sich maximal einen Monat, wenn die Rechnungslegung in einem späteren Monat erfolgt.

Die Sollbesteuerung gilt zwingend für

- buchführungspflichtige Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- andere Tätigkeiten (z.B. Umsätze aus Vermietung) wenn die Umsätze in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre mehr als € 110.000,- betragen. Ausgenommen sind freiberufliche Tätigkeiten.
- Leistungen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (siehe Reverse-Charge). Anwendungsfälle sind Bauleistungen und bestimmte Leistungen ausländischer Unternehmer.

## DAS WESEN DER ISTBESTEUERUNG:

Bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmen ist die Fälligkeit der Umsatzsteuer von der Bezahlung abhängig und ist spätestens am 15. des der Bezahlung der Rechnung zweitfolgenden Monats zu entrichten. Wesentlich ist bei der Istbesteuerung, dass das Entgelt dem leistenden Unternehmen tatsächlich zugeflossen ist. Die Steuerschuld entsteht daher unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung. Alle Lieferungen und Leistungen, die nicht zwingend nach dem Soll-System versteuert werden müssen, dürfen nach dem Ist-System versteuert werden, wie

- nicht buchführungspflichtige Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit (z.B. Vortragende, Künstler, Musiker, Unternehmensberater, u.a.) unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze

- Umsätze aus anderen Tätigkeiten (z.B. Vermietung), wenn diese in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre maximal € 110.000,- betragen haben
- Unternehmen, die freiwillig bilanzieren, haben die Wahl und können auch nach dem Ist-System ihre Umsätze versteuern

**B&B Hinweis:** Der Wechsel der Besteuerungsart kann nur zu Beginn eines Veranlagungsjahres erfolgen.

Die Istbesteuerung ist gegenüber der Sollbesteuerung in der Regel günstiger, weil die Umsatzsteuer an das Finanzamt erst abzuführen ist, nachdem das Geld tatsächlich vom Kunden eingelangt ist. Die Umsatzsteuer ist demzufolge nur von den tatsächlichen Eingängen zu bezahlen. Im Soll-System ist die Umsatzsteuer auch von Außenständen zu entrichten.

### Vorsteuerabzug: Was Sie als UnternehmerIn unbedingt beachten sollten

Der Vorsteuerabzug steht ausschließlich Unternehmern zu. Abziehbar ist nur die österreichische Umsatzsteuer. Ausländische Vorsteuern können im jeweiligen Land rückgefordert werden. Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug:

- Die der Rechnung zugrunde liegenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen müssen für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Dies ist dann der Fall, wenn es zu einer **mindestens 10%igen unternehmerischen Nutzung** kommt. Im Ausmaß einer eventuell privaten Verwendung fällt steuerpflichtiger Eigenverbrauch an.
- Die Lieferung oder sonstige Leistung muss bereits ausgeführt worden sein (Ausnahme: Kleinbetragsregelung).
- Die bezogenen Lieferungen/sonstigen Leistungen müssen zur Ausführung steuerpflichtiger oder echt steuerbefreiter Umsätze (z. B. für Ausfuhr- oder innergemeinschaftliche Lieferungen, grenzüberschreitende Güterbeförderungen) verwendet werden.

- **Die Rechnung muss ausgestellt worden sein und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen** (siehe Checkliste). Nur die Bezahlung des Rechnungsbetrages ist vorerst keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug!

**B&B Hinweis:** Obwohl die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug klar sind, treten bei Betriebsprüfungen häufig Probleme auf. Sehr oft wird der Vorsteuerabzug aus formellen Gründen gestrichen.

**Checkliste:** Siehe Beispiel unten.

- <sup>1)</sup> Name und Anschrift des leistenden Unternehmers / der leistenden Unternehmerin
- <sup>2)</sup> Name und Anschrift des Leistungsempfängers / der Leistungsempfängerin
- <sup>3)</sup> Ausstellungsdatum
- <sup>4)</sup> fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
- <sup>5)</sup> Tag der Leistungserbringung bzw. Leistungszeitraum
- <sup>6)</sup> UID-Nr. des Leistungsempfängers bei Rechnungssumme größer als € 10.000,- brutto, sowie bei der Rechnungslegung im Falle des Überganges der Steuerschuld.
- <sup>7)</sup> Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- <sup>8)</sup> Entgelt für die Lieferung oder Leistung (Entgelt = Nettobetrag)
- <sup>9)</sup> Anzuwendender Steuersatz in Prozent zw. Hinweis auf allfällige Steuerbefreiung, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen und sonstigen Reverse-Charge-Fällen.
- <sup>10)</sup> Umsatzsteuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
- <sup>11)</sup> Offener Abzug von Anzahlungsrechnungen (Nettoentgelt und Umsatzsteuerbetrag getrennt), wenn bei den Anzahlungen „Rechnungen mit USt.-Ausweis“ ausgestellt wurden und Anzahlungen vereinnahmt wurden.

<sup>12)</sup> Handelsrechtliche Vorschrift für Kapitalgesellschaften: Angabe von Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht

<sup>13)</sup> UID-Nummer des leistenden Unternehmers / der leistenden Unternehmerin.

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, ist weiters die UID-Nummer des inländischen Leistungsempfängers anzuführen.

### Checkliste für eine formal richtige Rechnung

Mustermann GmbH  
2700 Wiener Neustadt, Nikolaus-August-Otto-Straße 25 <sup>1)</sup>

Firma Beispiel  
Wiener Neustädter Str. 25 <sup>2)</sup>  
2700 Wiener Neustadt

Wiener Neustadt, 07.02.2008 <sup>3)</sup>

**Rechnung AR 750** <sup>4)</sup>

Leistungszeitraum 01.01.-07.02.2008 <sup>5)</sup> (UID-Nr. ATU 485858584) <sup>6)</sup>

*Beispiel:* Vermittlung von \_\_\_\_\_  
für Kunden NN laut Auftrag vom \_\_\_\_\_ <sup>7)</sup>

	€ 1.500,00 <sup>8)</sup>
Umsatzsteuer 20% <sup>9)</sup>	€ 300,00 <sup>10)</sup>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€ 1.800,00</b>
Anzahlung vom 02.10.2007	- € 1.000,00 <sup>11)</sup>
Umsatzsteuer Anzahlung	- € 200,00
<b>zu zahlender Betrag</b>	<b>€ 600,00</b>

Firmensitz Wiener Neustadt FN 106712b <sup>12)</sup>  
Landesgericht Wiener Neustadt, UID-Nr. ATU 154252227 <sup>13)</sup>

### Was Sie über die UID-Nummer wissen sollten

Eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) als Indiz für die Unternehmereigenchaft ist Voraussetzung für eine steuerfreie Lieferung in einen ande-

ren EU-Mitgliedstaat bzw. für einen Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat. Jede UID-Nummer ist in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung mit Namen und Anschrift des Unternehmers oder der Unternehmerin und dem Umsatzsteuer-Abgabekonto verbunden.

**Achtung!** Namensänderungen, Änderungen des Firmenwortlauts oder der Anschrift sind dem Finanzamt umgehend bekanntzugeben. Stimmen Name und Anschrift des Lieferanten oder des Leistungserbringers nicht überein, steht kein Vorsteuerabzug zu (Achtung Scheinfirmiten!).

**B&B Hinweis:** Sollten Sie Zweifel an der Gültigkeit einer Ihnen von Ihrem Geschäftspartner oder Geschäftspartnerin bekannt gegebener UID-Nummer bzw. seiner oder ihrer Unternehmereigenschaft haben, können Sie diese in einem EU-weiten Bestätigungsverfahren überprüfen lassen. Informationen erhalten Sie im UID-Büro des Finanzministeriums. Bei Erstgeschäften mit nicht bekannten Geschäftspartnern sollten Sie sich auf jeden Fall absichern.

Ist dem leistungsempfangenden Unternehmen bekannt, dass der Rechnungsaussteller vorhat, die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer mit Absicht nicht an das Finanzamt zu bezahlen, haftet er für die nicht abgeführte Steuer des Lieferanten oder Leistungserbringers!

### Reverse Charge: Der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger

Beim Übergang der Steuerschuld z.B. in der Baubranche oder bei Leistungen ausländischer Unternehmer in Österreich, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Erst im Voranmeldungszeitraum, in dem die Steuerschuld entsteht, darf er sie als Vorsteuer abziehen.

Rechnungen für Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, müssen zusätzlich zu den üblichen Rechnungsmerkmalen

- die UID-Nummer des Leistungsempfängers und
- einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten. Anzuführen ist der Nettobetrag. Der Steuerbetrag oder der Steuersatz dürfen in der Rechnung nicht ausgewiesen werden.

### Rechnungsmerkmale bei Rechnungen bis € 150,-

Für Rechnungen bis zu einem Fakturenwert von 150 Euro (**Kleinbetragsregelung**) genügen neben dem Ausstellungsdatum folgende Angaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers oder der leistenden Unternehmerin
- Menge und Bezeichnung der erbrachten Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung
- Entgelt = Nettobetrag
- Umsatzsteuersatz in Prozent

### Anzahlungen und die Umsatzsteuer

Bei Anzahlungen, die bereits vor Ausführung der Lieferung oder Erbringung der Leistung erfolgen, ist die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben, wenn über die Anzahlung eine

Rechnung mit Umsatzsteuerausweis gelegt wird und der Betrag tatsächlich bezahlt worden ist.

**Achtung!** Anzahlungen richtig stornieren.

Leistung X	€ 100.000,00
USt. 20 %	20.000,00
	<hr/>
	120.000,00
abzüglich 1. – 4. Anzahlung	- 50.000,00
abzüglich USt. 20 % aus Anzahlungen	- 10.000,00
verbleibt	<hr/>
	60.000,00



**B&B Hinweis:** Bei Erstellung der Schlussrechnung ist darauf zu achten, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer um die Steuer aus der Anzahlungsrechnung gekürzt wird, da sie sonst aufgrund der Rechnungslegung doppelt geschuldet wird.

### Behebung von Rechnungsmängeln

Wurde für eine an den Unternehmer erfolgte Lieferung oder sonstige Leistung eine Rechnung ausgestellt, die Mängel aufweist, ist die Rechnung zu berichtigen. Der Vorsteuerabzug darf erst in dem Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Berichtigung erfolgt (keine Rückwirkung).

**Achtung!** Eine eigenmächtige Änderung der Angaben in der Rechnung durch den Empfänger ist nicht zulässig.

**B&B Hinweis:** Ein häufig in der Praxis auftretender Problemfall ist die ungenügende oder zu allgemeine Bezeichnung (z.B. Schreibwaren) der gelieferten Gegenstände oder der Dienstleistung. In der Rechnung muss die handelsübliche Bezeichnung detailliert angeführt werden (z.B. Bleistifte, Füllfedern).

### Was ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen?

Kein Vorsteuerabzug steht für Einlagen aus dem Privatvermögen zu. Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist auch die Anschaffung, die Miete und der Betrieb von PKW Kombi und Krafträdern.

**Ausnahmen:** Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführcraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind, sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur gewerblichen Vermietung dienen und die sogenannten „Fiskal LKWs“.

**B&B Hinweis:** Eine Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeuge finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen.

### Die Einfuhrumsatzsteuer

Die für den Import von Waren aus Drittländern entrichtete Einfuhrumsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig. Abzugsberechtigt ist der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand importiert wurde, sprich jener Unternehmer, der im Zeitpunkt der Einfuhr die umsatzsteuerliche Verfügungsmacht hatte.

**In der nächsten Serie geben wir Ihnen einen Überblick zu speziellen Fragen rund um die Einkommensteuer.**

[www.bollenberger.com](http://www.bollenberger.com), [www.eca.at](http://www.eca.at)